

## **Reglement über die Grundsätze der Vermögensanlage der Pensionskasse des Basler Staatspersonals**

Vom 16. Dezember 2003

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 54 Abs. 1 der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz des Basler Staatspersonals vom 20. November 1984<sup>1)</sup>, das folgende Reglement:

### *1. Grundsätze*

§ 1. Das Anlagereglement legt im Rahmen des BVG und des Pensionskassengesetzes die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse des Basler Staatspersonals zu beachten sind. Es basiert grundsätzlich auf den gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auf denjenigen des BVG (BVV2).

§ 2. Entscheidend für die Bewirtschaftung des Vermögens sind die finanziellen Interessen der Versicherten und Rentenbeziehenden der Pensionskasse.

§ 3. Die Bewirtschaftung des Vermögens wird im Rahmen einer dreistufigen Aufgaben- und Kompetenzenteilung vollzogen (Anlagekommission, Anlageausschuss und mit der Vermögensbewirtschaftung beauftragte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger).

§ 4. Der Sicherheit kommt bei der Vermögensbewirtschaftung erste Priorität zu:

- <sup>2)</sup> Das Vermögen der Pensionskasse ist so zu bewirtschaften, dass
- a) die Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
  - b) im Rahmen eines angemessenen Risikos eine optimale Gesamtrendite (laufender Ertrag plus realisierte Wertveränderungen) erzielt wird.
- <sup>3)</sup> Bei Festlegen und Umsetzen der strategischen Vermögensstruktur sind die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird das Vermögen
- a) schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen investiert,
  - b) auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
  - c) so angelegt, dass damit ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag angestrebt wird.

<sup>1)</sup> SG 166.110.

## 2. Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission

§ 5. Die Anlagekommission beschliesst eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie und überprüft die strategische Vermögensstruktur und die Bandbreiten periodisch.

<sup>2</sup> Die Anlagekommission befindet über die Bewirtschaftung des Vermögens. Sie kann diese an einen Anlageausschuss sowie an weitere interne und externe Spezialistinnen und Spezialisten delegieren. Sie bleibt aber verantwortlich für die Vermögensanlage und führt adäquate Kontrolle durch.

<sup>3</sup> Die Anlagekommission erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ergänzende Reglemente (z.B. betreffend Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Hypotheken, Immobilien, Derivate), die auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

§ 6. Die Anlagekommission genehmigt das Budget und die Abrechnung für die Kosten der Anlagetätigkeit.

<sup>2</sup> Sie wählt den Anlageausschuss und legt dessen Aufgaben und Kompetenzen fest.

§ 7. Die Anlagekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 von 8 Mitgliedern anwesend sind. Sie fällt alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident der Anlagekommission den Stichentscheid.

§ 8. Die Mitglieder der Anlagekommission sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt, wobei eine Unterschrift den Namen der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Anlagekommission zu tragen hat.

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.<sup>2)</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Anlagereglement der Pensionskasse des Basler Staatspersonals vom 19. April 1995 aufgehoben.

<sup>2)</sup> Wirksam seit 21. 12. 2003.